

Bergschänke, und dessen Fortsetzung zwischen Zittau und Hirschfelde von den dreußendorfer Eichen bei Hirschfelde.

10) Die Herstellung einer halbchausseemäßigen Straßenverbindung zwischen Löbau und Weißenberg, von Kittlich aus durch Krappe.

II. Lediglich in Rücksicht auf den eingetretenen Nothstand sind ferner bereits angeordnet worden, oder sollen sofort noch angeordnet werden, sobald die diesfälligen Anschläge vorliegen und gewisse Anstände beseitigt sind:

- 1) Der Umbau der schneeberg-schwarzenberger Chaussee bei der weißen Erdenzeche am sogenannten Laubachberge bei Aue.
- 2) Die halbchausseemäßige Herstellung der klingenthal-auebacher Straße von Klingenthal bis Steindöbra.
- 3) Der Umbau der johanngeorgenstadt-plattener Straße unmittelbar bei der Stadt Johanngeorgenstadt.
- 4) Der Umbau der chemnitz-stollberger Chaussee bei Neukirchen.
- 5) Der chausseemäßige Abbau der zittau-großschönauer Straße zwischen Zittau und der Mandaubrücke bei Althörnitz.

Abg. v. Zeßschwiz: Ich habe aus dem so eben vorgelesenen Verzeichniß mit Freuden vernommen, daß die Fortsetzung der von Bauzen nach Camenz führenden Chaussee in diesem Jahre betrieben werden soll. Diese Chaussee ist zur Zeit noch $1\frac{1}{2}$ Meile von Camenz entfernt, und es ist deren Beschleunigung sehr zu wünschen. Camenz hat bekanntlich im vorigen Jahre ein außerordentliches, fast totales Brandunglück erlitten, wodurch sein Wohlstand auf viele Jahre untergraben worden ist. Es hat zur Zeit nur eine einzige Chaussee, die von Dresden nach Camenz führt, während Bauzen, Löbau und Zittau mehre Chausseen haben, welche ich diesen Städten herzlich gönne. Aber da, wie gesagt, Camenz zur Zeit nur eine einzige Chaussee besitzt und da diese gewerbefleißige Stadt bekanntlich ein so sehr großes Brandunglück erlitten hat, so dürfte auf Camenz ganz vorzüglich Rücksicht zu nehmen sein. Es würden besonders zwei Chausseen von geringem Umfange sein, welche für Camenz nützlich und nöthig wären: die eine von Camenz nach der neuen Poststation Waldhof an der sächsisch-preussischen Grenze. Dieser nur $1\frac{1}{4}$ Meile betragende Tract würde bei Waldhof auf die von Königsbrück nach Hoyerswerda und ferner führende Chaussee treffen und es würde Camenz dadurch mit den angrenzenden preussischen Provinzen, insonderheit mit Cottbus, mit welcher Stadt Camenz in mannigfachen Handels- und Gewerbsverhältnissen steht, in chausseemäßige Verbindung kommen, wenn dieser kurze Chausseetract von nur $1\frac{1}{4}$ Meile von Camenz bis Waldhof geführt wird. Dann ist aber auch für Camenz eine Chaussee Verbindung mit der nur zwei Meilen von Camenz entfernten Stadt Königsbrück sehr nöthig und wünschenswerth, wodurch Camenz über Großenhain mit der dresdner-leipziger Eisenbahn bei Priestewitz in Verbindung kommen würde. Ich ergreife diese Gelegenheit, um auf den Nothstand und das Bedürfniß von Camenz in dieser Hinsicht angelegentlichst hinzuweisen.

Abg. Scholze: Da es gerade Gelegenheit gibt, und ich die Petition von Großschönau gestern überreicht habe, so bemerke

ich, daß sich dieser Tract auch bei solchen Dörfern befindet, wo der Nothstand bald sehr einreißen wird, und wenn mit diesem Straßentracte auch darauf Rücksicht genommen würde, so wäre das eine große Wohlthat für die arbeitssuchenden Bewohner dieser Orte. Ich erinnere nur noch, daß auch in der Petition auf diesen Nothstand mit hingewiesen worden ist.

Präsident D. Haase: Wir gelangen nun zu dem Vortrag des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 21. Februar 1843, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845. Der Abg. Poppe wird diesen Vortrag geben.

Referent Abg. Poppe trägt zuvörderst das betreffende königliche Decret vor (s. dasselbe in den Mittheilungen Nr. 26 der ersten Kammer, S. 474.) Der Deputationsbericht lautet:

Der durch das Decret vom 21. Februar a. c. an die Ständeversammlung gelangte, obstehend näher bezeichnete Gesetzentwurf, über welchen die erste Kammer bereits Entschließung gefaßt, ist der Deputation zur Berathung überwiesen worden, deren Resultate sie der geehrten Kammer im Nachstehenden vorträgt.

Das Gesetz, die Einrichtung der alterbländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, enthält §. 43 die Bestimmung, daß von drei zu drei Jahren der Ständeversammlung eine Berechnung über die Einnahme und den Bedarf der Brandversicherungsanstalt in den zuletzt vergangenen drei Jahren vorgelegt werde, damit der sich ergebende etwaige Ueberschuß, oder der Ausfall bei der Einnahme, bei dem Ausschreiben auf die nächsten drei Jahre, auf Grund der von der Commission zu machenden Vorschläge, wegen der für die neue Periode auszuschreibenden Beiträge Berücksichtigung finden könne.

Dieser Bestimmung ist durch das obenerwähnte allerhöchste Decret, welchem eine tabellarische Uebersicht über die Ergebnisse des Brandversicherungsinstituts in den Jahren 1840 bis 1842 beigelegt ist, genügt worden, auch sind die Gründe mitgetheilt, nach welchen es nöthig erscheint, für die Jahre 1843, 1844, 1845 einen Beitrag an

— 12 Ngr. 8 Pf. für jedes Hundert der versicherten Beiträge auszuschreiben.

Im Jahre 1840 betrug die Fixationssumme
— 4 Gr. 8 Pf. im 20 Guldenfuß,
in den Jahren 1841 und 1842

— 5 Ngr. 6 Pf. im 14 Thalerfuß
für jedes Hundert; aber was schon früher befürchtet wurde, daß nämlich diese Beitragsquote zu niedrig sein dürfte, hat sich leider nur zu bald verwirklicht. Denn schon im Jahre 1840 war die Ausgabe an

	386,417 Thlr. 28 Ngr. — Pf.
gegen die Ein-	
nahme von	254,198 = 27 = 7 =
somit um	132,219 Thlr. — Ngr. 3 Pf.
größer, und der bei der Einführung der neuen Organisation des Brandversicherungsinstituts vorhandene Reservefonds an	142,712 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf.
wurde schon damals ziemlich absorbiert.	

Der Abschluß im Jahre 1841, wo
die Einnahme an 250,939 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf.
die Ausgabe an 233,195 = 25 = 3 =
um 17,743 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf.